

Zustellungsurkunde

Evonik Degussa GmbH
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten
Herrn Stefan Dommès,
c/o Evonik Technology &
Infrastructure GmbH
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.3-1493.12 Gen 50/15

Bearbeiter: Thorsten Schäfer

Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 18. Januar 2017

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;
Genehmigungsantrag vom 11.12.2015, hier eingegangen am 14.12.2015; ergänzt durch
weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 15.03.2016, hier eingegangen am
21.03.2016, Schreiben vom 11.07.2016, hier eingegangen am 14.07.2016 und Schreiben
vom 27.07.2016, hier eingegangen am 08.08.2016
Projekt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenmodifikation von
anorganischen Metalloxiden, Gebäude 1023/I
Antragsteller/Sitz: Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau
Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 1023/I**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11.12.2015 wird der

Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen
und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 1 BImSchG die
Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	44/18
Gebäude:	1023/I

eine Anlage zur Oberflächenmodifikation von anorganischen Metalloxiden zu errichten und zu betreiben.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigten Anlagen ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt (Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken) mit dem Titel „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ (Reference Document on Best Available Technique for the Production of Speciality Inorganic Chemicals = SIC)

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 11. Dezember 2015
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	1
1. Antragsformulare	12
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	3
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	15
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	15
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	38
8. Luftreinhalung	7
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	3
10. Abwasserentsorgung	10
11. Abfallentsorgung	1

12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen	41
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	75
15. Arbeitsschutz	10
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
18. Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	2

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1** Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2** Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3** Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
 - Beseitigung von Störungen.
- 1.4** Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.5** Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6** Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.7** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2 Emissionsbegrenzungen

2.1 Grenzwerte

Die im Abgas der Anlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden (Ziffer 5.2.1 TA Luft).

Die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III Ziffer 5.2.2 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe der Klasse III, insgesamt folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 5 g/h

2.2 Allgemeines

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

2.3 Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung/Emissionsüberwachung

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen einer Anlage und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. (Stellen siehe Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24.06.2002, StAnz. Nr. 27/2002

vom 08.07.2002, S. 2406 ff in der jeweils gültigen Fortschreibung. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internet-Seite des HLNUG ('<http://www.hlnug.de/>') zu finden.)

Die vorgenannten Messungen sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der obengenannten Messstellen zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

2.5 Einrichtung von Messstellen und Erstellung von Messberichten

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999)). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analyseverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

Zur Durchführung der o. g. Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach den Richtlinien VDI 4200 (Dezember 2000) und EN 13284-1:2001, vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.

3 Anlagensicherheit

Die Sicherung der Anlage zur Oberflächenmodifikation von anorganischen Metalloxiden mit Mitteln der Prozessleittechnik hat gemäß der Richtlinie VDI/VDE 2180 zu erfolgen.

4 Arbeitsschutz und Gesundheit

4.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgungsleitung darf nicht ohne eine Sicherungseinrichtung AA, AB oder AD nach 1988-600 und DIN EN 1717 mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser der Flüssigkeitskategorie 5 befindet oder fortgeleitet wird, verbunden werden.

Ist die technische Umrüstung nicht möglich, so sind nach dem Erlass V 3.3 - 18f1400 des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration repräsentative Probeentnahmestellen in die Löschwasserleitung einzubinden und die mikrobiologische Qualität des Wassers durch Probeentnahmen auf folgende Parameter zu überwachen:

Parameter	Einheit	Wert
Koloniezahl 22°C	KBE/mL	100
Koloniezahl 36°C	KBE/mL	100
Coliforme Bakterien	KBE/100mL	0
Legionella spec.	KBE/100mL	100

Bei Grenzwertüberschreitungen sind die Leitungen ausgiebig zu spülen. Die Spülungen sind zu dokumentieren und durch begleitende Analysen zu kontrollieren.

Der regelmäßige Wasseraustausch in den Trinkwasser-Einzelzuleitungen ist zu gewährleisten.

5 Abfälle

5.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

6 Brandschutz, Notfallinformationen für Einsatzkräfte, Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

6.1 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen Not-Abschaltung aller Medien (wie z. B. Erdgas, Wasser, Druckluft etc.) für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Zustand zu bringen. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

- 6.2 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfallverordnung zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage bzw. des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.4 Die internen Schulungen nach Gefahrenabwehrplan B und die Schulung der Räumungshelfer/Brandschutzshelfer durch die Werkfeuerwehr sind regelmäßig durchzuführen.

7 Wasserrecht

- 7.1 Bei Einsatz von Oxiden der Elemente Al, Ce, Sn, Ti, Zn oder Zr ist das Abwasser der ersten drei Chargen (Abwasserteilströme W1 und W2) auf die jeweils eingesetzten Elemente zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 7.2 Die abgeleitete Kühlwassermenge ist für ein Jahr zu erfassen und anschließend dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.
- 7.3 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung:

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Hinweise:

- 1 Hinweise zum Immissionsschutzrecht
- 1.1 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- 1.3 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.4 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- 1.5 Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- 1.6 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.7 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.8 Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

1.9 Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies für die Belange des Immissionsschutz-, des Wasser-, des Abfallrechts und den Arbeitsschutz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

2 Hinweise zu Brandschutz, Notfallinformationen für Einsatzkräfte, Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

Die Anlage ist neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschau-pflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kosten pflichtig abgerechnet.

VII.

Begründung

Die Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 11.12.2015 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenmodifikation von anorganischen Metalloxiden gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Beantragt wird die Durchführung eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

Der durchgeführte chemische Prozess in der Anlage besteht aus einer Reduktion an der Oberfläche von anorganischen Metalloxiden oder Metallmischoxiden mit Formiergas oder reinem Wasserstoff.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions-

schutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 44/18.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 18.12.2015 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich bei Anlegung der in Nr. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäbe keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist. Schließlich waren zur Sicherstellung der festgeschriebenen Grenzwerte Messungen an den Emissionsquellen und Maßnahmen zur Überwachung und zur regelmäßigen Wartung festzulegen (Nebenbestimmungen Abschnitt V, 2).

Schallschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, einschl. der nachträglich übersandten „Immissionsprognose für die geplante Anlage zur Oberflächenmodifikation von organischen Metalloxiden im Gebäude 1023/I der Evonik Degussa GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ - Gutachten Nr. L 8114 des TÜV Süd vom 24.06.2016 - ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Projekt (einschl. Altbestand = AMO- Gesamtanlage) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Aus dem o. g. Prognosegutachten geht hervor, dass im Bereich der beurteilten maßgeblichen Immissionsorte „IP1=Bogenstraße 18“ sowie „IP3 Kirschbaumallee 15-17“ (beide WA-Gebiete); und „IP2= Am Neuwirtshaus 17“ (MI-Gebiet) in Hanau die Beurteilungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowohl während der Tages- als auch Nachtzeit erheblich unterschreiten. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen an den beurteilten maßgeblichen Immissionsorten,

der Gesamtanlage (Bestand und neue Aggregate) liegen während der Nachtzeit, um mindestens 28,7 dB(A) und während der Tageszeit um mindestens 43 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Da die Beurteilungspegel der Anlage zur Oberflächenmodifikation von anorganischen Metalloxiden (AMO- Gesamtanlage) an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte erheblich unterschreiten (nachts ≥ 28 dB(A)), wird auf Schallpegelmessungen nach Inbetriebnahme der Anlage verzichtet. Durch den Betrieb der geplanten Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energienutzung

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 18.12.2015 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V, 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in den §§ 120 a und b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstrasse 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Schäfer